

## Widersprüche/Beschwerden zu der Schulkostenbeitragserhebung für das Schuljahr 2020/2021

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 15.10.2021	<i>Bearbeitung:</i> Catharina Gramkow <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1109
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)	18.11.2021	Ö
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Jedes Jahr werden auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 13. Dezember 2007 im Januar/Februar die Bescheide für die Schulkostenbeiträge in Höhe von insgesamt 30,68 €, mit den Fälligkeiten 15.03. und 15.10. in Höhe von je 15,34 €, für das laufende Haushaltsjahr an die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder verschickt. Der Betrag selbst für die Schulkosten je Schuljahr für ein Schulkind ist auf den festgesetzten Grenzbetrag der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung vom 03. Juli 1997 - festgelegt.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie konnte der Unterricht im Jahr 2020 und auch in diesem Jahr nicht vollständig als Präsenzunterricht in den Schulen stattfinden. Folglich gab es Widersprüche bzw. Beschwerden einiger Eltern, die die Erhebung der Schulkostenbeiträge nicht nachvollziehen können. Es liegt ein Widerspruch vor. Begründet wird dieser durch eigenständigen Aufwand der Eltern, z.B. eigenständiger Aufwand für Lern- und Unterrichtsmaterialien.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz M-V können Kostenbeiträge für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer (z.B. Werken und Kunst) verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, erhoben werden. Davon macht die Gemeinde Selmsdorf, aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen, Gebrauch. Zu den Materialien und Gegenständen gehören z.B. die Arbeitshefte, die grundsätzlich in das Eigentum des Schülers übergehen, sofern sie bearbeitet bzw. beschrieben werden. Nach Rücksprache mit der Schule werden die Arbeitshefte in der Schule, aber auch im Homeschooling durch die Schüler genutzt.

Für das Schuljahr 2020/2021 wurden durch den Schulträger Arbeitshefte, für alle Klassenstufen, in Höhe von 11.900,00 € beschafft. Dem gegenüber stehen die Einnahmen durch die Schulkostenbeiträge in Höhe von 1.700,00 €.

## Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Selmsdorf weist den eingegangenen Widerspruch zur Schulkostenbeitragserhebung zurück.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.</b>	<b>ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.</b>
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

### FINANZIERUNG DURCH

### VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

## Anlage/n

1	Satzung vom 13.12.2007 (öffentlich)
---	-------------------------------------

**Satzung der Gemeinde Selmsdorf  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und  
Lernmitteln an der Grundschule der Gemeinde Selmsdorf  
vom 13. Dezember 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 08.11.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Selmsdorf ist Schulträger der Grundschule im Gemeindegebiet.  
Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2  
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schul G M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 3  
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Selmsdorf wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Selmsdorf für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:  
Grundschule in Selmsdorf 30,68 €/Schüler

#### § 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

15. Oktober in Höhe von € 15,34

15. März in Höhe von € 15,34

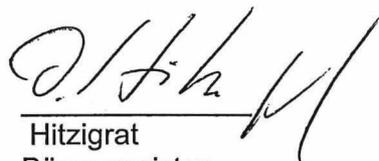
erhoben.

Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Selmsdorf, den 13. Dezember 2007

  
Hitzigrat  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.